



Informationsvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Erarbeitet: Manuela Göckeritz

Erfasst am: 20.06.2024
Vorlage-Nr.: IV/006/2024

Beratungsfolge	Datum	Zuständig	Status
Stadtrat	15.08.2024	Kenntnisnahme	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bildung der Fraktionen von Stadtrat Wilkau-Haßlau

Gesetzliche Grundlage

§ 35 a Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist
§ 32 Geschäftsordnung des Stadtrates Wilkau-Haßlau und seiner Ausschüsse in der Fassung vom 16.12.2010

Begründung

Stadtratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Stadtratsmitglieder können nur einer Fraktion angehören. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden, ihres stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz oder im stellv. Fraktionsvorsitz sowie das Ausscheiden von Fraktionsmitgliedern sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Anlagen

Feustel
Bürgermeister